

Anmerkung

Zum Urteil des VG Kassel: Familienasyl nur bei gleicher Staatsangehörigkeit wie Stammberechtigte?Von Rechtsanwältin *Josephine Koberling, Berlin**I. Wesentlicher Inhalt des Urteils*

In seinem Urteil vom 7. Juni 2018 wirft das Verwaltungsgericht Kassel die Frage auf, ob es für den Anspruch auf Familienasyl gemäß § 26 AsylG auf die Staatsangehörigkeit des antragstellenden Familienmitglieds ankommt.¹ Nach § 26 AsylG kann bestimmten Familienmitgliedern von sogenannten stammberechtigten Personen, die als Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind, Familienasyl gewährt werden. Das heißt, dass dem Familienmitglied der gleiche (abgeleitete) Schutzstatus zugesprochen wird wie der stammberechtigten Person, ohne dass eine eigene Prüfung der Asylgründe des Familienmitglieds erfolgt.

Das VG Kassel ist der Auffassung, dass Familienasyl nur gewährt werden kann, wenn das Familienmitglied die gleiche Staatsangehörigkeit wie die stammberechtigte Person hat. Hintergrund der Entscheidung ist das Begehren eines irakischen Staatsangehörigen, dem subsidiärer Schutz hinsichtlich Irak gewährt worden war, als Flüchtling anerkannt zu werden. Dabei prüft das Gericht ausführlich die Möglichkeit, von der Ehefrau des Klägers, die syrische Staatsangehörige ist und der die Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich Syrien zuerkannt worden war, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Wege des Familienasyls gemäß § 26 Abs. 1 AsylG abzuleiten. Die Eheleute hatten vor ihrer Ausreise gemeinsam im Irak gelebt.

Die Regelung des § 26 AsylG unterscheidet drei Konstellationen: Die Ableitung des Schutzstatus von der Ehefrau² oder Lebenspartnerin (Abs. 1), eines minderjährigen Kindes von den Eltern bzw. einem Elternteil (Abs. 2) und von übrigen Angehörigen der Kernfamilie (Geschwister, Eltern oder Sorgeberechtigte von Kindern, Abs. 3). Absatz 4 regelt Ausschlussgründe für die Gewährung des Familienasyls (Satz 1) und stellt klar, dass eine zweifache Ableitung zugunsten der Kinder eines Familienmitglieds mit abgeleitetem Schutzstatus nicht möglich ist (Satz 2). In Absatz 5 wird die entsprechende Anwendung der Normen, die zunächst auf Familienangehörige von Asylberechtigten ausgerichtet sind, auf Angehörige von international Schutzberechtigten ermöglicht. Absatz 6 schließlich stellt klar, dass Familienasyl keine Anwendung findet, wenn die stammberechtigte Person durch das antragstellende Familienmitglied in einer für einen Schutzstatus relevanten Weise bedroht oder verfolgt wurde oder

sie einer solchen Verfolgung oder Schädigung bereits ausgesetzt war.

Die Absätze 1 bis 3 normieren je nach familiärer Konstellation unterschiedliche Voraussetzungen für eine Ableitung des Schutzes. In allen Fällen bedarf es zunächst eines Antrags auf Familienasyl und der unanfechtbaren Anerkennung der stammberechtigten Person, die nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Die dem VG Kassel vorliegende Fallkonstellation des Familienasyls für Eheleute von Schutzberechtigten setzt darüber hinaus voraus, dass die Ehe (oder Lebenspartnerschaft) schon in dem Staat bestanden hat, in dem die stammberechtigte Person verfolgt wird (Abs. 1 S. 1 Nr. 2) und das antragstellende Familienmitglied vor der Anerkennung der stammberechtigten Person eingereist ist oder seinen Asylantrag unverzüglich nach seiner eigenen Einreise gestellt hat (Abs. 1 S. 1 Nr. 3).

Von der Staatsangehörigkeit der Familienasyl begehrenden Person ist in § 26 AsylG an keiner Stelle die Rede. Die Anspruchsnorm schweigt dazu gänzlich. Daher kommt das VG Kassel nur durch Auslegung und unter gleichzeitiger Überschreitung der Wortlautgrenzen der Norm zu dem Schluss, dass eine Ableitung der Schutzgewährung ausscheidet, wenn stammberechtigte und antragstellende Person unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sind. Anknüpfungspunkt für das Gericht ist die Voraussetzung von § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, wonach die Ehe mit der stammberechtigten Person schon in dem Staat bestanden haben muss, in der diese verfolgt worden ist. Verfolgerstaat im Sinne dieser Norm sei der Herkunftsstaat der Stammberechtigten. Diese Erkenntnis ist so selbstverständlich wie gesetzlich im Rahmen der Definition der Flüchtlingseigenschaft vorgesehen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Daraus folgert nun allerdings das VG Kassel, dass auch die Familienasyl beantragende Person die Staatsangehörigkeit dieses Verfolgerstaates besitzen muss. Denn, so das Gericht, das gemeinsame Verfolgungs- und Fluchtschicksal sei ein Grundgedanke des Familienasyls. Bei anderweitiger Staatsangehörigkeit bestehe die für den Flüchtlingsstatus »jeglicher Art« zugrunde gelegte Angewiesenheit auf internationalen Schutz nicht:

»Ungeschriebene Voraussetzung des Flüchtlingsstatus ist nach Sinn und Zweck der Regelung zumindest potentiell, wenn auch nicht notwendigerweise tatsächlich, die ›Nähe zum Verfolgungsgeschehen‹ sowie eine eigene Gefährdung und der daraus resultierende Verlust des mit der Staatsangehörigkeit verbundenen elementaren Schutzes.«

Das Familienmitglied mit anderer Staatsangehörigkeit könne den Schutz seines Heimatstaats in Anspruch nehmen. Das in § 3 Abs. 1 AsylG für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft formulierte Erfordernis, dass sich das Verfolgungsschicksal auf das Land bezieht, dessen Staatsangehörigkeit die asylsuchende Person besitzt oder

¹ VG Kassel, Urteil vom 7.6.2018 – 2 K 1834/17.KS.A – asyl.net: M26444, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 371.

² Die Verwendung der weiblichen Form umfasst alle Geschlechter.

dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann oder will, gelte damit auch für die Familienasyl begehrende Person.

Dabei werden in der Entscheidung des VG zwei unterschiedliche Sachverhalte argumentativ vermischt: Zu trennen von der Frage der gemeinsamen Staatsangehörigkeit ist die Frage, ob Familienasyl in jenen Fällen ausscheidet, in denen die antragstellende Person Staatsangehörige eines Staates ist, deren Schutz sie in Anspruch nehmen kann.

II. Kritik

Ausgangspunkt der gerichtlichen Argumentation ist, wie bereits dargestellt, die Voraussetzung einer im Verfolgerstaat gelebten Ehe oder Lebenspartnerschaft, die § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylG verlangt. Wie das Verwaltungsgericht zunächst zutreffend ausführt, verfolgte die Gesetzgeberin mit der Einführung des § 26 AsylG zum einen die Entlastung des Bundesamtes sowie der Gerichte von umfangreichen Prüfungen durch die Annahme einer Schutzbedürftigkeit aufgrund jener des Familienmitglieds.³

Auch die EU-Qualifikationsrichtlinie geht davon aus, dass Familienangehörige von Flüchtlingen regelmäßig von Verfolgung bedroht sind.⁴ § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylG setzt für diese Annahme voraus, dass die Ehe bereits im Verfolgerstaat bestand – nicht mehr und auch nicht weniger. Ist diese Voraussetzung erfüllt, geht das Gesetz von einer Nähe zum Verfolgungsschicksal der stammberechtigten Person aus. Dass es sich hierbei lediglich um eine (widerlegbare) Vermutung dieser Verfolgungsnähe handeln soll, ist der Norm nicht zu entnehmen. Vielmehr werden die Tatbestände, bei denen Familienasyl ausgeschlossen ist, in § 26 Abs. 4 AsylG gesondert aufgeführt. Doch selbst wenn § 26 AsylG lediglich eine (widerlegbare) Vermutung eigener Verfolgung aufgrund anerkannter Verfolgung der Ehegattin beinhaltet, lässt das Verwaltungsgericht die Frage unbeantwortet, weswegen ein gemeinsames Verfolgungsschicksal notwendigerweise durch unterschiedliche Staatsangehörigkeiten ausgeschlossen ist. Ein solcher schematischer Ausschluss führt durch die Hintertür zur Aufnahme einer weiteren ungeschriebenen, notwendigen Bedingung für die Erteilung von Familienasyl. Es entspricht darüber hinaus auch nicht der Realität von familiären Beziehungen, die über nationale Grenzen hinausgehen, erst recht nicht in von (gewaltsamen) Grenzverschiebungen geprägten geografischen Räumen.

Zum anderen dient das Familienasyl der Vereinheitlichung der aufenthaltsrechtlichen Situation der Familienmitglieder sowie der Förderung der Integration der Angehörigen.⁵ Sinn und Zweck des Familienasyls ist es dabei, die aus Eheleuten und gegebenenfalls ihren Kindern bestehende Kleinfamilie zu schützen vor dem Hintergrund einer Verfolgung möglicherweise hervorrufenden und soziale Eingliederung fördernden Nähe.⁶ Geschützt werden soll also nicht nur die Familienasyl beantragende Person, sondern die Familie der Stammberechtigten als solche. Die Gesetzgeberin stellte gerade auf die im Verfolgerstaat bestehende Beziehung und nicht auf die Staatsangehörigkeit des Familienmitglieds ab, um die Kernfamilie als Schicksalsgemeinschaft zu schützen, die aufgrund der Verfolgung eines einzelnen Mitglieds zu Flucht gezwungen und auf Schutz angewiesen ist. Entsprechend setzt auch die Anerkennung der Eltern minderjähriger Stammberechtigter gemäß § 26 Abs. 3 AsylG eine im Verfolgerstaat gelebte familiäre Einheit voraus. Wäre es der Gesetzgeberin nur auf den Fortbestand des Familienverbands, wie ihn Art. 23 Qualifikationsrichtlinie verlangt, angekommen, hätte ein Rückgriff auf die aufenthaltsrechtlichen Regelungen zum Familiennachzug womöglich genügt. Abzustellen ist aber auf den dargestellten Schutzgedanken des § 26 AsylG, der Konsequenz der besonderen Verpflichtung des Staates zum Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG ist und von einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit nicht abhängt.

Auch eine gesetzessystematische Betrachtung steht der Annahme des Verwaltungsgerichts entgegen. Zum einen fehlt es in § 26 AsylG an einer Verweisung auf § 3 Abs. 1 AsylG, die den Willen der Gesetzgeberin zum Ausdruck gebracht hätte, Familienasyl nur jenen zu gewähren, die die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes der stammberechtigten Person besitzen. An anderer Stelle, in Abs. 4 (hinsichtlich der Ausschlussgründe von § 3 Abs. 2 AsylG) und in Abs. 6 (hinsichtlich des Begriffs der Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG in Bezug auf Stammberechtigte) finden sich derartige Verweise.

Darüber hinaus enthält § 73 Abs. 2b AsylG eine Sonderregelung zum Wegfall des Familienasyls. Danach kann die Schutzgewährung gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG widerrufen werden, wenn die Ausschlussgründe des § 26 Abs. 4 AsylG (siehe oben) vorliegen oder wenn die Asylberechtigung bzw. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der stammberechtigten Person erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird. Die systematische Überlegung dahinter ist, dass das Familienasyl als abgeleitete Schutz-

³ OVG Berlin, Urteil vom 27.1.1995 – 3 B 5.94 –, Rn. 17, juris; Schröder in Hofmann, Nomos-Kommentar Ausländerrecht (NK-AuslR), 2. Auflage 2016, AsylG § 26, Rn. 5.

⁴ Erwägungsgrund 36: »Familienangehörige sind aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, in der Regel gefährdet, in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein kann.« EU-Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011.

⁵ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 1 C 10.02 – asyl.net: M3435, Rn. 7: »Das Institut des Familienasyls dient vor allem dem Zweck, die Einordnung naher Angehöriger eines politisch Verfolgten in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu fördern«; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.6.2001 – 8 A 2209/00.A – Rn. 25, openjur; OVG Berlin, Urteil vom 27.1.1995 – 3 B 5.94 – Rn. 17, juris.

⁶ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, a. a. O. (Fn. 5), Rn. 19.

gewährung mit der Anerkennung der Stambberechtigten steht und fällt. Auf eine eigene Verfolgung kommt es gerade nicht an.⁷

Aus diesem Grund ist auch die zweite Frage, ob Familienasyl in jenen Fällen ausscheidet, in denen die Familienasyl beantragende Person Staatsangehörige eines Staates ist, deren Schutz sie in Anspruch nehmen kann, zu verneinen. Die Gesetzgeberin hat in § 26 AsylG die Zuerkennung von Familienasyl gerade nicht an eine eigene, originäre Schutzberechtigung der Ehegattin, Lebenspartnerin oder des minderjährigen ledigen Kindes geknüpft, sondern lediglich an eine solche der stambberechtigten Person.⁸ Andernfalls würde der Zweck des Familienasyls, eine einheitliche Schutzgewährung der Mitglieder der Kernfamilie zu gewährleisten, nicht erfüllt.

Doch selbst falls die Familienasylgewährung ausgeschlossen wäre, wenn die Antragstellerin Staatsangehörige eines Schutz bietenden Staates ist, gilt es im Einzelfall genau zu prüfen, ob eine Schutzgewährung durch den anderen Staat für die antragstellende Person, aber auch für die Familie als Ganzes in Betracht kommt. Im Fall, der dem VG Kassel vorlag, war dem Kläger in Hinblick auf seinen Herkunftsstaat subsidiärer Schutz gewährt worden. Auf seine irakische Staatsangehörigkeit kann er folglich gerade nicht verwiesen werden.

III. Fazit

Mit seiner Entscheidung führt das VG Kassel eine Voraussetzung für die Erteilung von Familienasyl ein, die in § 26 AsylG nicht vorgesehen ist.⁹ Das ist umso bedenklicher, als ein Abstellen auf die unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten nicht notwendig gewesen wäre, da die Anerkennung im vorliegenden Fall ohnehin am Erfordernis des § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gescheitert wäre. Das Gericht ist nämlich zu der Feststellung gelangt, dass die Ehe des Klägers nicht in dem Staat bestanden hat, in dem seine Ehefrau verfolgt wurde.

IV. Exkurs

Abschließend ein Hinweis hinsichtlich der übrigen Fallgruppen des Familienasyls: Auch hier kommt es auf die Staatsangehörigkeit der Familienasyl begehrenden Person nicht an. Für die Anerkennung minderjähriger Kinder ge-

mäß § 26 Abs. 2 AsylG verlangt die Norm keine weiteren als die oben genannten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. Auf ein gemeinsames Verfolgungs- und Fluchtschicksal stellt § 26 Abs. 2 AsylG folglich nicht ab, weswegen auch Kinder, die in Deutschland geboren wurden, in den Genuss des § 26 AsylG kommen können.¹⁰ Die Eltern einer minderjährigen ledigen schutzberechtigten Person erhalten gemäß § 26 Abs. 3 AsylG den gleichen Schutzstatus, wenn die Familie schon in dem Staat bestanden hat, in dem die minderjährige Person verfolgt wird und die Eltern ihre Personensorge innehaben. Grundlage ist auch hier unverkennbar die Familie als schützenswerte Einheit. Stattdessen auf die Staatsangehörigkeit abzustellen, würde in der Konsequenz die Gewährung von Familienasyl vom nicht selten patriarchal geprägten Staatsangehörigkeitsrecht der Herkunftsstaaten der Eltern abhängig machen und zu willkürlichen, nicht am Schutzgedanken orientierten Ergebnissen führen.

¹⁰ VGH Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 22f.

Weitere Entscheidungen zum Asylverfahrensrecht

• **VG Göttingen:** Eilrechtsschutz gegen die Abschiebungsandrohung bei Ablehnung des Zweitantrags als unzulässig, da offen ist, ob ein Abschiebungsverbot vorliegt:

1. Die Ablehnung des Zweitantrags als unzulässig (wegen erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens in den Niederlanden) ist rechtmäßig.

2. Allerdings bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, da offen ist, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegt. Ob ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis wegen fehlender Behandelbarkeit von Morbus Kallmann und PTBS in Afghanistan besteht, muss im Hauptsacheverfahren geprüft werden. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 3.7.2018 – 4 B 314/18 – asyl.net: M26340

• **VG Lüneburg:** Eilrechtsschutz gegen Abschiebungsandrohung bei Ablehnung des Zweitantrags als unzulässig, da ein Abschiebungsverbot vorliegt:

1. Nach Rechtsprechung der Kammer laufen Familien mit Kindern in Afghanistan landesweit Gefahr, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein (unter Bezug auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 3.11.2017 – A 11 S 1704/17 – asyl.net: M25869).

2. Daher bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung bei Ablehnung des Zweitantrags als unzulässig (nach erfolglosem Asylverfahren in Dänemark). (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 27.4.2018 – 3 B 10/18 – asyl.net: M26226

⁷ VG Sigmaringen, Urteil vom 19.7.2006 – A 5 K 107/06 – Rn. 20, juris (so bereits zur alten Fassung des § 73 Abs. 1 S. 2 AsylG).

⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.5.2002 – A 13 S 1068/01 – Rn. 22f., openjur; Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 26 Rn. 13.

⁹ So fand die Staatsangehörigkeit in der verwaltungsgerichtlichen Praxis bisher keine Beachtung, vgl. VG München, Urteil vom 11.4.2017 – M 4 K 16.32238 –, juris; VG Stuttgart, Urteil vom 24.4.2014 – A 1 K 1293/12; dagegen: VG Karlsruhe, Urteil vom 29.1.2018 – A 3 K 6202/16 –, juris.